



im Rat der Stadt Bochum

An die Oberbürgermeisterin
der Stadt Bochum
Frau Dr. Ottilie Scholz

rat@linksfraktionbochum.de

Dringlichkeitsantrag

zur Sitzung des Rates am 03.07.2014

Der Rat möge folgenden Beschluss fassen:

Die beiden in den Rat gewählten Faschisten von Pro NRW und NPD werden keinerlei Unterstützung für ihr Agieren bekommen, auf die sie als Einzelmandatsträger keinen rechtlichen Anspruch haben. Diesbezüglich macht die Stadt Bochum von ihrem Ermessen gebraucht und gewährt den genannten Einzelmandatsträgern keinerlei Sachmittel, wie z.B. Räumlichkeiten im Rathaus oder anderen öffentlichen Gebäuden. Stattdessen wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 125 Euro ausgezahlt.

Begründung zur Sache:

Der Übergang von Sach- zur (pauschalen) Geldmittelgewährung gem. § 56 Absatz. 3 Sätze 5 und 6 Gemeindeordnung NRW, ist eine Ermessenentscheidung.

Der Rat hat bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen, dass die aus § 56 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW folgenden Zuwendungsansprüche den Beteiligten nicht um ihrer selbst willen, sondern im öffentlichen Interesse der Gemeinde zugewiesen werden.

Insofern ist festzuhalten, dass es dem öffentlichen Interesse massiv widerspricht, dass faschistische Einzelmandatsträger in städtischen Gebäuden Räume erhalten, die sie zu Anlaufpunkten für ihre Menschen verachtenden Aktivitäten nutzen können. Auch erscheint die Höhe des Pauschalbetrages angemessen, da sie ausreicht, um das jeweilige Einzelmandat ordnungsgemäß auszuüben.

(Vergleiche auch: Oberverwaltungsgericht, 18 März 2011; Aktenzeichen: 15A307/11)

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass Einzelmandatsträgern, kein Anspruch auf Anmietung oder Unterhaltung von Büroräumen zusteht, da sich weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn und Zweck des § 56 abs. 3, Satz 6 Gemeindeordnung NRW ein Anspruch auf Vollkostenerstattung herleiten lässt. Insofern ergibt sich aus § 56 abs. 3, Satz 6 Gemeindeordnung NRW. auch nicht, dass Einzelmandatsträgern,

denen (z.B. in Form eines Büros im Rathaus) keine Sach- und Kommunikationsmittel nach § 56 abs. 3 Gemeindeordnung NRW mehr zur Verfügung gestellt werden, ein Geldbetrag zuzuweisen ist, der die Anmietung eines Büros ermöglicht.
(Vergleiche auch : Oberverwaltungsgericht, 18 März 2011; Aktenzeichen: 15A307/11)

Begründung der Dringlichkeit:

Die Linksfraktion ist davon ausgegangen, dass die Oberbürgermeisterin die Zuteilung von Räumlichkeiten von sich aus auf die Tagesordnung setzt.
Da die Zuteilung der Räume für Fraktionen und Einzelmandatsträger durch die Verwaltung aber bereits in vollem Gange ist ohne, dass der Stadtrat darüber beraten hat, duldet die Angelegenheit keinen Aufschub.

Für die Fraktion Der Linken im Rat der Stadt Bochum

Sevim Sarialtun

Ralf-D Lange